

Impfung muss auch von den Gegnern akzeptiert werden

Zum Leserbrief «Kann uns der Kantonstierarzt diese Fragen beantworten?» in der Ausgabe vom 29. Juni.

Die systematische und obligatorische Impfung – als einzig wirksame Bekämpfungsmassnahme gegen die Blauzungenkrankheit (BT) – ist für die Schweiz Ende Februar 2008 vom Bundesrat auf der Grundlage der Tierseuchengesetzgebung beschlossen und in den letzten zwei Jahren durch die Kantone durchgeführt worden. Mit der Impfung der empfänglichen Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen) wurde und wird das Ziel verfolgt, einen drohenden Seuchenzug abzuwenden und damit die Landwirtschaft vor massiven wirtschaftlichen Schäden zu schützen. Dass bisher nur 35 Krankheitsfälle in der Schweiz aufgetreten sind, zeigt, dass die Impfkampagnen als Erfolg zu werten sind. Nur dank der systematischen Impfung konnten sich die «BT-Seuchenzüge» von Frankreich und Deutschland nicht in die Schweiz ausbreiten.

Die Blauzungenkrankheit ist als «zu bekämpfende Tierseuche» in der Tierseuchenverordnung geregelt. Das Bundesamt für Veterinärwesen hat folglich wie bereits im 2008 mit einer Verordnung über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit auch für 2009 ein Impfblogatorium für Rinder und Schafe erlassen. Für die Durchführung der Impfung ist der Kantonstierarzt verantwortlich.

Die wirtschaftlichen Schäden sind

bei Ausbruch der Seuche gross und entstehen nicht nur durch Tierverluste. Falldokumentationen aus den Nachbarländern belegen, dass in betroffenen Rindviehbeständen Schäden von rund 300 Franken pro Tier durch verminderte Leistungen, Behandlungskosten und Tierabgänge aufgetreten sind. Die Sterblichkeitsrate bei den für das Virus besonders anfälligen Schafen beträgt rund 40 Prozent. Ebenfalls zu berücksichtigen ist das nicht unerhebliche Leiden, welchem ein Tier im Krankheitsfall ausgesetzt ist. In Nordrhein-Westfalen (Deutschland), wo etwa gleich viele Rinder wie in der Schweiz leben, wird der betriebswirtschaftliche Ausfall wegen der Blauzungenkrankheit auf über 20 Millionen Euro geschätzt.

Den positiven Auswirkungen einer umfassenden Impfkampagne stehen allfällige negative Reaktionen einzelner Tiere gegenüber. Im Prüfverfahren für die Zulassung der Impfstoffe werden durch die zuständige Bundesbehörde neben der Wirksamkeit auch die bedenkenlose Zusammensetzung und insbesondere allfällig mögliche Nebenwirkungen abgeklärt. Bei den angewendeten Impfstoffen konnten keine solchen Nebenwirkungen festgestellt werden. Im Prüfverfahren ist ebenfalls festgestellt worden, dass die Impfstoffanwendung zu keinen Rückständen führt und infolgedessen Milch und Fleisch von geimpften Tieren ohne Wartefrist bedenkenlos konsumiert werden können.

Beim Impfstoff handelt es sich um einen, welcher abgetötete Virusbestandteile (Totimpfstoff) und das Immunsystem stimulierende Adjuvantien enthält. Impfstoffe werden seit Jahrzehnten nach diesem Prinzip hergestellt und erfolgreich in der Veterinär- und Humanmedizin eingesetzt. Gleichartige Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit wurden schon vor Jahren in Portugal, Spanien und Italien millionenfach – auch bei trächtigen Tieren – erfolgreich eingesetzt.

In Einzelfällen kann die Impfung dennoch zu vorübergehenden Störungen führen. Solche Reaktionsmuster dürfen jedoch nicht als Nebenwirkung des Impfstoffs gewertet werden, sondern vielmehr sind sie vor allem bei bereits geschwächten Tieren mit angeschlagenem Immunsystem zu erwarten. Aus diesem Grunde sollen kranke Tiere auch nicht geimpft werden. Im Übrigen gilt es, zwischen unerwünschten Wirkungen des Impfstoffes und Umständen zu unterscheiden, die durch die Stresssituation des Impfers hervorgerufen wurden.

Um diese Zusammenhänge genauer abzuklären, werden zurzeit auf Bundesebene zusammen mit den Kantonen Studien durchgeführt, in denen Vorfälle in Betrieben im Zusammenhang mit der Impfung umfassend abgeklärt werden.

Das Impfblogatorium wurde durch das Bundesamt für Veterinärwesen insbesondere aufgrund der Bedürfnisse der Landwirtschaft erlassen. Wenn

sich die ganz grosse Mehrheit für eine Impfung ausspricht und infolgedessen ein Obligatorium vom Bund verordnet wird, muss die Impfung in Respektierung unserer demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze auch von einer Minderheit von Impfgegnern akzeptiert werden.

Die gesetzlichen Vorgaben erlauben es den für die Umsetzung verantwortlichen Kantonen nicht, Spielräume betreffend der Massnahmen bei Impfverweigerung zu schaffen. Zwar wurde im Falle einer Impfverweigerung nicht unter allen Umständen die Zwangsimpfung als erste Ersatzmassnahme vorgesehen. Es kann, insbesondere wenn noch kein Krankheitsfall nachgewiesen ist, als mildere Massnahme auch eine Sperre ersten Grades in Betracht gezogen werden. In diesem Fall dürfen die Tiere weder verstellt, noch mit anderen Tieren aus anderen Beständen in Kontakt gebracht werden, um die Ansteckungsgefahr für ungeimpfte Tiere zu minimieren. Demzufolge dürfen Tiere, welche nicht geimpft wurden, nicht zur Alpsommerung aufgeführt werden. Dieses Vorgehen wird noch bestätigt durch den Umstand, dass sowohl auf über 2000 Meter über Meer die Überträgermücken vorkommen, als auch das Virus der Krankheit in ungeimpften Tieren im Kanton nachgewiesen werden konnte.

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden, Rolf Hanimann, Kantonstierarzt, Chur